

VEREINSSTATUTEN DER SCHWEDISCHEN SCHULE IN WIEN



Angenommen am 22 November 2018

Das Übersetzen aus dem Schwedischen ins Deutsche

§ 1. Vereinsname und Sitz

Der Verein führt den Namen *Schwedischer Schulverein in Wien* (Svenska Skolföreningen i Wien).

Stadtgemeinde Wien. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Vereinszweck und Vereinstätigkeit

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Betrieb einer Schule in Wien. Die Tätigkeit umfasst einen Kindergarten für Kinder ab dem 2. Lebensjahr, eine Vorschulklasse, eine Grundschule für die erste bis sechste Schulstufe und einen Hort. Für die siebte bis neunte Schulstufe und das Gymnasium wird die Betreuung beim Fernunterricht in Zusammenarbeit mit den Schulen, welche von der schwedischen Schulbehörde (*Skolverket*) als dazu berechtigt anerkannt worden sind, angeboten.

Zusätzlicher Schwedischunterricht gemäß den Richtlinien des *Skolverket* kann für Kinder im Alter von sechs bis sechzehn Jahren, welche einen Bezug zu Schweden aufweisen, angeboten werden.

Tätigkeit und Unterricht soll den Regeln, die in der Verordnung (1994:519) des Staatsbeitrages für Unterricht schwedischer Kinder und Jugendliche im Ausland (spätere Änderung) festgelegt worden sind, sowie anderen Vorschriften betreffend schwedischer Schulen im Ausland folgen. Die Tätigkeit muss auch konform der österreichischen Gesetze erfolgen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- Anmeldegebühren
- Gebühren für Kindergarten, Schule und Hort (nachfolgend als „Gebühr“ oder „Gebühren“ bezeichnet)
- Beitrag des *Skolverket*
- Beitrag von der MA 10

§ 4. Mitgliedschaft

Schweden und Bürger anderer nordischer Länder mit Bezug zu Schweden oder zu einem anderen nordischen Land, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, ebenso wie Bürger anderer Nationalitäten mit Schwedisch oder Deutsch als Muttersprache sind berechtigt, Mitglieder des Vereins zu werden. Ausnahme_ in dieser Hinsicht muss durch den Vorstand gewährt werden.

Einen Anspruch auf Vereinsmitgliedschaft haben Eltern (bzw. Erziehungsberechtigte) von Kindern, die Unterricht oder Lernhilfe – welcher Form auch immer – von der Schule erhalten.

Sonstigen natürlichen oder juristischen Personen, die die Schule fördern möchten, kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands verliehen werden.

§ 5. **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Aufkündigung des Schulplatzes des Schülers, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem automatisch, sobald keine Gebühren mehr bezahlt werden oder das Kind nicht mehr am Schulbetrieb teilnimmt.

Der Austritt aus dem Verein kann zu einem beliebigen Termin erfolgen, muss dem Vereinsvorstand jedoch mindestens drei Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden. Der Vorstand kann seinerseits ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens sechs Monaten keine Gebühren bezahlt hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Gebühren bleibt aufrecht.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 6. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Kinder in der Schwedischen Schule in Wien zu haben, sofern die Anmeldegebühr und die in jedem einzelnen Fall, aktuelle Gebühr bezahlt wird. Jedes Mitglied hat das Recht, laufend von der Tätigkeit des Vorstands bzw. von durch diesen gefassten Beschlüssen informiert zu werden sowie an den Generalversammlungen teilzunehmen.

Die Vereinsmitglieder sind ihrerseits verpflichtet die Anmeldegebühr und die, in jedem einzelnen Fall, aktuelle Gebühr zu entrichten (die Höhe wird bei der Generalversammlung beschlossen), den Vereinsstatuten Folge zu leisten und den jeweiligen Vorstandsbeschlüssen nachzukommen.

§ 7. **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (*årsmöte*), der Vorstand (*styrelse*), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 8. **Die Generalversammlung**

Das höchste beschließende Organ des Vereins ist die Generalversammlung (*årsmöte*). Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands und aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Der Vorsitzende der Generalversammlung wird von der Generalversammlung gewählt.

Eine jährliche ordentliche Generalversammlung ist spätestens während des Monats Mai abzuhalten. Eine jährliche ökonomische Generalversammlung (*ekonomisk årsmöte*) ist im Oktober abzuhalten.

Die Einberufung zur Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Generalversammlung durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen. Die Einberufung hat die Tagesordnung zu enthalten.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Es obliegt dem Vorstand, sich schriftlich über erhaltene Anträge zu äußern. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Anträge, die Stellungnahmen, die Vorschläge und der Tätigkeitsbericht des Vorstands, der Bericht der Revisoren sowie der Budgetvorschlag (inkl. Vorschläge zur Vergütung und zu Anmeldungs- und anderen Gebühren) soll den Mitgliedern, spätestens bei der Generalversammlung, immer zugänglich sein.

Das Stimmrecht bei der Generalversammlung kommt den Vereinsmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern zu. Bei Vereinsmitgliedern ist das Stimmrecht auf eine Stimme pro Familie beschränkt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Ein Teilnahme-, Äußerungs- und Vorschlagsrecht kommt den Rechnungsprüfern sowie dem Personal der Schule zu.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des während der Versammlung den Vorsitz Führenden ausschlaggebend. Die Stimmenabgabe im Rahmen einer Vollmacht ist gestattet.

§ 9. **Aufgabenumfang der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über das Vereinsbudget inklusive Vergütung des Vereinsvorsitzenden, stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und des Kassiers sowie Anmeldegebühr und Gebühren.
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer samt Ersatzmitgliedern
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Statuten-Änderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 10 **Tagesordnung der jährlichen Hauptversammlung**

Die Tagesordnung muss zumindest folgende Tagesordnungspunkte beinhalten:

1. Eröffnung der Hauptversammlung
2. Wahl des Vorsitzenden
3. Wahl des Protokollführers
4. Wahl des Protokoll-Kontrolleurs und Stimmen-Zählers
5. Fragen zu Anträgen während der Hauptversammlung
6. Feststellung des Wahlrechts
7. Feststellung der Tagesordnung

8. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes, Vorschläge des Personals und der Revisoren
9. Beschluss des Budgets (inklusive Vergütung sowie Anmeldegebühren und Gebühren)
10. Wahl des Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, des Kassiers, zweier wahlberechtigter Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls von Beisitzenden 11. Wahl zweier Revisoren
12. Wahl der Wahl-Vorschlagsberechtigten
13. Übrige Fragen
14. Abschluss der Hauptversammlung

§ 11 **Tagesordnung der jährlichen Budget-Hauptversammlung**

Die Tagesordnung muss zumindest folgende Tagesordnungspunkte beinhalten:

1. Eröffnung der Hauptversammlung
2. Wahl des Vorsitzenden
3. Wahl des Protokollführers
4. Wahl des Protokoll-Kontrolleurs und Stimmen-Zählers
5. Fragen zu Anträgen während der Hauptversammlung
6. Feststellung des Wahlrechts
7. Feststellung der Tagesordnung
8. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
9. Bericht der Revisoren
10. Rechnungsabschluss
11. Entlastung des Vorstandes
12. Übrige Fragen
13. Abschluss der Versammlung

§ 12. **Außerordentliche Generalversammlung**

Eine außerordentliche Generalversammlung wird abgehalten, sofern der Vorstand eine solche für notwendig erachtet sowie auf Antrag mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder. Auch die Rechnungsprüfer sind zur Beantragung einer außerordentlichen Generalversammlung berechtigt. Auf einer außerordentlichen Generalversammlung können ausschließlich diejenigen Angelegenheiten behandelt werden, derentwegen die außerordentliche Generalversammlung abgehalten wird. Die Einberufung zur außerordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor deren Abhaltung.

§ 13 **Wahlvorschlagsberechtigte**

Die Vorschlagsberechtigten werden im Zuge der Hauptversammlung gewählt und bestehen aus mindestens 2 Personen von denen einer der Einberufende ist. Die Vorschlagsberechtigten haben die Aufgabe, geeignete Kandidaten zu finden, gegebenenfalls auch Beisitzende, sowie der Revisoren zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung sowie außerordentlicher Versammlungen.

Die Vorschlagsberechtigten sollen ihre Aufgabe in angemessenem Zeitrahmen vor der Hauptversammlung erledigen und der Wahlvorschlag muss in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

§ 14. **Vorstand (styrelse)**

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung gewählt werden, und ein weiteres Mitglied, das vom *Skolverket* ernannt wird (ausschließlich für den Fall, dass staatliche Subvention gewährt wird). Sollte ein Mitglied ausscheiden, ernennt der Vorstand ein vorläufiges Ersatzmitglied, für welches die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Mindestens drei Mitglieder haben Eltern von Schülern aus dem Schulbetrieb zu sein. Die

Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Gegebenenfalls kann ein Vorstandsmitglied, Wahlvorschlagsberechtigter oder Revisor durch einen auf der Hauptversammlung gewählten Beisitzenden ersetzt werden.

Der Vorstand tagt auf Antrag und nach Einberufung durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter über einen längeren Zeitraum verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Termin muss in angemessenem Zeitraum vor der Versammlung bekannt gegeben werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder einberufen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Jedes Vorstandsmitglied hat seine Funktionsperiode grundsätzlich zu erfüllen. Ein Ausscheiden aus dem Vorstand kann jedoch nach einem schriftlichen Antrag des Mitgliedes bewilligt werden, wenn besondere Gründe oder Umstände vorliegen. In diesem Fall wird das ausscheidende Mitglied durch ein anderes Vorstandsmitglied ersetzt. Wenn mehrere Mitglieder gleichzeitig austreten, ist eine neue Generalversammlung einzuberufen.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands oder Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 15. **Aufgabenumfang des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt in erster Linie die Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach außen. Dies umfasst alle Aufgaben, die dem Verein gemäß Statuten zugewiesen sind, insbesondere:

1. Erstellung des Jahresbudgets sowie Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Vorstand sorgt weiters dafür, dass die in der Schwedischen Schule in Wien ausgeübte Tätigkeit ein hohes Niveau aufrechterhält, die in den Statuten festgelegten Zwecke verfolgt und dem von der Schule festgelegten Entwicklungsplan folgt. Dies beinhaltet die Pflicht, Mitarbeiter anzustellen und sich um diese zu sorgen sowie die Verpflichtung, eine gute finanzielle Lage der Schule sicherzustellen.

Der Vorstand ist weiters verpflichtet, die Vereinsmitglieder von auf Vorstandssitzungen oder auf Generalversammlungen gefassten Beschlüssen zu informieren.

Der Verein wird nach außen vom Vorsitzenden des Vorstands vertreten. Sämtliche Vorstandsmitglieder haben das Interesse des Vereins zu verfolgen und dessen Ansehen zu fördern.

§ 16. **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden des Vorstands und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Vorsitzenden des Vorstands und des Kassiers. Diese haben das Recht dem betreffenden Personal ihre Agenden betreffende Vollmachten zu geben, wenn diese angemessen und für die laufenden Tätigkeiten notwendig sind.

Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende des Vorstands berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden des Vorstands, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter/Beisitzenden.

§ 17. **Rechnungsprüfer (*revisorer*)**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode beträgt ein Jahr. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen sein und dürfen während ihrer Funktion als Rechnungsprüfer nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Wiederwahl ist möglich. Ist die Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer zu bestellen. Dies bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Spätestens drei Wochen vor der ökonomischen Generalversammlung hat der Vorstand den Rechnungsprüfern den Tätigkeitsbericht und das Protokoll sowie die Bücher zwecks Prüfung zu überlassen.

Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere:

1. die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins und der statutengemäßen Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr
2. die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichts an den Vorstand.

Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbare gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Abs. 2-5 des Vereinsgesetzes 2002 enthalten sind, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 18. **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 19. **Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zunächst der vereinsinterne Schiedsrichter berufen. Schiedsrichter ist einer der Rechnungsprüfer. Es obliegt den Rechnungsprüfer gemeinsam, Einen Unparteiischen Schiedsrichter auszuwählen um eine Antwort in der Sachfrage zu finden, um dann einen Beschluss nach bestem Wissen und Gewissen zu fassen.

Ziel des Schiedsgerichts ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.

Sofern das Verfahren vor dem Schiedsrichter nicht innerhalb von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts beendet ist, steht der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung des Schiedsrichters. In Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsangelegenheit sind, entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

§ 20. **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann ausschließlich auf der ordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden, eine beabsichtigte Auflösung ist in der Einberufung zu nennen. Die Auflösung setzt eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Bestätigung des Beschlusses über die Auflösung entweder auf einer frühestens einen Monat nach der ordentlichen Generalversammlung abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung oder auf der nächsten Generalversammlung voraus.

Wenn der Verein aufgelöst wird, werden die verfügbaren Mittel nach Abzug von Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen sind, an die Drottning Silvia Versammlung der Schwedischen Kirche in Wien dotiert.

Falls diese Institution im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nicht mehr existiert, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Vereinsauflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.